

# RS Vwgh 2005/7/26 2002/14/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §24 Abs1 ltd;

## Rechtssatz

Wirtschaftlicher Eigentümer ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen auseinander, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss von der Einwirkung auf die Sachen, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer, auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann (Hinweis E 18. Dezember 1997, 96/15/0151).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002140009.X01

## Im RIS seit

01.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)